

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Fünfte Satzung
zur Änderung der Ordnung für den Erwerb
des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.)
(Magisterprüfungsordnung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 1. Juli 1996

(KWMBI II S. 867)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung) vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 1992 (KWMBI II S. 505), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

"Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer."

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der Grad eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München wird aufgrund einer akademischen Abschlußprüfung verliehen, die dem Studenten den ordnungsgemäßen Abschluß seines Studiums in einer der folgenden Fakultäten ermöglichen soll:

05 Volkswirtschaftliche Fakultät

09 Philosophische Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften

10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik

11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik

12 Philosophische Fakultät für Altertumskunde und Kulturwissenschaften

13 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft I

14 Philosophische Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft II

15 Sozialwissenschaftliche Fakultät."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 2
Studiendauer, Prüfungsgegenstand, Prüfungsfächer"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen umfaßt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 144 Semesterwochenstunden. ³Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das im Hauptfach mit der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, und in ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Magisterprüfung anschließt. ⁴Das Studium soll in der Regel in der Prüfungsperiode am Ende des neunten Semesters vollständig abgeschlossen sein."

c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5.

d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Der Kandidat kann ausnahmsweise eines der beiden Nebenfächer auch aus einer anderen als den in § 1 Satz 1 bezeichneten Fakultäten wählen. ²Dieses Fach kann auf Antrag vom Promotionsausschuß nur dann zugelassen werden, wenn

1. es im Rahmen eines Diplomstudiengangs oder eines Studiengangs mit vergleichbarer Hochschul- oder staatlicher Abschlußprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten wird;
2. eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht und die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen kann;
3. das Nebenfach in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach und dem weiteren Nebenfach steht oder ein besonderes wissenschaftliches Interesse an dieser Fächerverbindung besteht.

³Der Antrag muß spätestens nach Abschluß der Zwischenprüfung gestellt werden, den sinnvollen Zusammenhang oder das besondere wissenschaftliche Interesse begründet darlegen sowie eine Bestätigung der zuständigen Fakultät enthalten, daß die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 gegeben sind. ⁴In ganz besonderen Ausnahmefällen kann auch das zweite der beiden Nebenfächer aus anderen als den in § 1 Satz 1 bezeichneten Fakultäten

gewählt werden; im übrigen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch dann, wenn der Kandidat ein anderes von der Volkswirtschaftlichen Fakultät angebotenes Fach als Sozial- und Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach wählen möchte."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"²Bei der Erfüllung seiner Aufgabe wird der Promotionsausschuß durch eine Geschäftsstelle unterstützt."

bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

cc) Im neuen Satz 3 wird das Zitat "gemäß § 2 Abs. 2" durch das Zitat "gemäß § 2 Abs. 3" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹In jeder der in § 1 Satz 1 genannten acht Fakultäten bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag aus dem Kreis der gemäß Absatz 7 prüfungsberechtigten Hochschullehrer je einen Professor als Mitglied des Promotionsausschusses. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. ³Sie kann von dem Fachbereichsrat, der das Mitglied bestellt hat, verlängert werden."

c) In Absatz 5 wird "Art. 37 BayHSchG" durch "Art. 50 BayHSchG" ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"¹Der Promotionsausschuß kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie auf dessen Stellvertreter übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen, bei denen ein Zusammentreten des Promotionsausschusses nicht abgewartet werden kann, anstelle des Promotionsausschusses zu treffen; hierüber hat er den Promotionsausschuß in seiner nächsten Sitzung zu informieren."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Magisterprüfung und während des Prüfungsverfahrens im Magisterstudiengang an der

Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert sein."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Bewerber darf im Hauptfach nicht diese oder eine gleichartige Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden haben."

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der Bewerber muß in den Fächern, in denen gemäß der Zwischenprüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 in der jeweils geltenden Fassung eine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist, die Zwischenprüfung bestanden haben."

d) An Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Bei bestimmten Hauptfächern muß zusätzlich zu den in Satz 1 bezeichneten Hauptseminarscheinen ein weiterer Studiennachweis vorgelegt werden. ³Die betroffenen Fächer und der zusätzlich vorzulegende Nachweis sind in dem Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt."

e) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gemäß Absatz 3 sowie auf Anrechnung auswärtiger Semester im Sinne der Absätze 7 und 8 müssen spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung an den Promotionsausschuß gerichtet werden."

6. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Frist für die Meldung zur Magisterprüfung verlängert sich gegebenenfalls um die Semesterzahl, um die das Grundstudium durch die Wiederholung der Zwischenprüfung über das 6. Fachsemester hinaus verlängert wurde."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:

"d) Studiennachweise (Studienbuch, Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Hauptseminar im Nebenfach sowie gegebenenfalls der weitere Nachweis im Hauptfach gemäß § 4 Abs. 6);"

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann gestatten, daß fehlende Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Buchst. d noch bis zum Beginn der Vorlesungen des auf den Meldetermin nachfolgenden Semesters nachgereicht werden; werden die betreffenden Leistungsnachweise nicht bis zu diesem Termin nachgereicht, gelten die Meldung zur Magisterprüfung und die Zulassung als nicht erfolgt."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die Hausarbeit ist binnen sechs Monaten in drei Exemplaren dem Promotionsausschuß vorzulegen. ²Weist der Bewerber unverzüglich und vor Ablauf der Frist nach, daß er die Hausarbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen sechs Monaten anfertigen kann, so wird im Falle einer Erkrankung der Abgabetermin unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Dauer der Erkrankung verlängert, längstens aber um drei Monate, in anderen Fällen ebenfalls längstens um drei Monate. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt in diesem Fall den Abgabetermin neu fest.

⁴Jedes Exemplar der Hausarbeit ist mit einem Schild zu versehen, auf dem der Name des Verfassers und der Titel der Arbeit vermerkt sind. ⁵Die Arbeiten müssen maschinengeschrieben, paginiert und gebunden sein; ein Lebenslauf des Verfassers ist mit einzubinden."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) ¹Die Hausarbeit wird von jedem Referenten mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Die Note 4,7 ist nicht ausreichend."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) ¹Bewerten beide Gutachter die Hausarbeit mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Arbeit angenommen. ²Benoten beide Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist die Arbeit abgelehnt. ³Bewertet ein Gutachter die Hausarbeit mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, der andere mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Arbeit mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Arbeit angenommen; bewertet er sie mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist die Arbeit abgelehnt."

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) ¹Ist die Hausarbeit angenommen, so ist die Note der Hausarbeit das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der Noten aller Gutachter. ²Die Note der Hausarbeit lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,33	= ausreichend.

³Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht vorgelegt (Absatz 2) oder ist die Hausarbeit abgelehnt, so gilt die Magisterprüfung insgesamt als einmal nicht bestanden. ⁴Dies ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen."

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"¹Der Termin der Klausur wird dem Kandidaten spätestens 14 Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bekanntgegeben."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Die Bewertung erfolgt nach den in § 7 Abs. 5 aufgeführten Notenstufen durch den Hauptfachprüfer und in der Regel durch einen weiteren, durch den Promotionsausschuß bestellten Gutachter, sofern ein solcher zur Verfügung steht und das Prüfungsverfahren hierdurch nicht unangemessen verzögert wird. ²Bewertet der Hauptfachprüfer die Klausur mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), ist in jedem Fall ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Wird die Klausur mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser bewertet, so ist sie bestanden. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5) bewertet, so ist die Klausur nicht bestanden. ³Bewertet ein Gutachter die Klausur mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, der andere mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Klausur mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Klausur bestanden; bewertet er sie mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist die Klausur nicht bestanden."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) ¹Ist die Klausur bestanden, dann ist die Note der Klausur das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der Noten aller Gutachter. ²§ 7 Abs. 7 Satz 2 ist entsprechend anwendbar."

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die Termine der Prüfungen sind mit den gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 bestellten Prüfern im Rahmen einer Frist zu vereinbaren, die vom Promotionsausschuß durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle bekanntgemacht wird."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Ist jede der drei Noten der mündlichen Prüfung "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, so ist die mündliche Prüfung bestanden. ²Ist eine der drei Noten der mündlichen Prüfung "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden."

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

"⁴Die Bewertung erfolgt nach den in § 7 Abs. 5 aufgeführten Noten durch den Nebenfachprüfer und in der Regel durch einen weiteren, vom Promotionsausschuß bestellten Gutachter, sofern ein solcher zur Verfügung steht und dadurch das Prüfungsverfahren nicht unangemessen verzögert wird. ⁵Bewertet der Nebenfachprüfer die Klausur mit "nicht ausreichend", ist in jedem Fall ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen. ⁶Wird die Klausur mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser bewertet, so ist sie bestanden."

bb) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 angefügt:

"⁷Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5) bewertet, so ist die Klausur nicht bestanden. ⁸Bewertet ein Gutachter die Klausur mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, der andere mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Klausur mit "ausreichend" (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Klausur bestanden; bewertet er sie mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5), so ist die Klausur nicht bestanden. ⁹§ 8 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. ¹⁰Die Note der Klausur gilt als Note einer mündlichen Prüfung in diesem Nebenfach."

11. § 10 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"³Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt und lautet bei einem arithmetischen Mittel

von 1,00 = mit Auszeichnung,

von über 1,00 bis 1,50 = sehr gut,

von über 1,50 bis 2,50 = gut,

von über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,

von über 3,50 bis 4,20 = ausreichend."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) ¹Wenn die Hausarbeit abgelehnt ist oder als nicht bestanden gilt oder die Klausur oder die mündliche Prüfung nicht bestanden ist oder als nicht

bestanden gilt oder die Prüfung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 als nicht bestanden gilt, so kann sich der Bewerber auf Antrag einer einmaligen Wiederholungsprüfung unterziehen. ²Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ³Versäumt der Kandidat die Frist nach Satz 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴§ 5 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 werden die Worte "nicht bestanden" durch die Worte "nicht ausreichend" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) ¹Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit ist ausgeschlossen. ²Im übrigen ist eine zweite Wiederholung der Klausur beziehungsweise der mündlichen Prüfungen nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens eine mündliche Prüfung und entweder die Klausur oder eine weitere mündliche Prüfung bestanden sind. ³Der Antrag nach Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die nach der ersten Wiederholung nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Klausur und/oder diejenigen mündlichen Prüfungen, die in der ersten Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁵Wird der Kandidat zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sie im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist des Satzes 3 oder legt er die zweite Wiederholungsprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum nächsten regulären Prüfungstermin ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; § 5 gilt entsprechend."

13. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"²Sie weist die Prüfungsfächer aus und enthält - jeweils in Worten und Ziffern ausgedrückt - die Note der Hausarbeit und die Gesamtnote."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) ¹Die für das Nichterscheinen oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sowie angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor

oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit kann der Vorsitzende generell durch Aushang oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Promotionsausschuß bestimmten Arztes verlangen. ³Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ⁴Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) ¹Hat der Kandidat bei der Hausarbeit oder einer anderen Prüfung getäuscht oder hat er sich während der Prüfung eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht, so kann der Vorsitzende die Magisterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Ist die Urkunde bereits ausgehändigt, so ist diese einzuziehen und der Kandidat darauf hinzuweisen, daß er zur Führung des akademischen Grades eines Magister Artium nicht mehr berechtigt ist."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder nach Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen."

15. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten "In den Fakultäten" die Ziffern und Worte "05 Volkswirtschaftliche Fakultät" eingefügt.

b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Bezeichnung des Faches "Didaktik der Kunst (Kunsterziehung)" wird durch die Bezeichnung "Kunstpädagogik" ersetzt.

bb) Die Bezeichnung des Faches "Bayerische Geschichte" wird durch die Bezeichnung "Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte" ersetzt.

cc) Die Fußnote zum Fach "Computerlinguistik" wird gestrichen.

dd) Die Bezeichnung des Faches "Völkerkunde" wird durch die Bezeichnung "Völkerkunde/Ethnologie" ersetzt.

c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Fach "Indische Kunstgeschichte" wird das folgende neue Fach eingefügt: "Interkulturelle Kommunikation".

d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3.a) Das im Anhang zur Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Grad des Dr.phil. vom 18. März 1980 (KMBI II S. 94), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 1992 (KWMBI II S. 522), als Hauptfach aufgeführte Fach **Bildungs- und Universitätsgeschichte** gilt je nach der in der Prüfung betroffenen Epoche als "Mittelalterliche Geschichte" oder "Neuere und neueste Geschichte".

3.b) ¹Folgende Fächer bilden eine Gruppe, aus der - wird eines von ihnen als Hauptfach gewählt - gemäß den näheren Bestimmungen der Sätze 2 bis 8 auch das erste Nebenfach gewählt werden muß, jedoch nicht das zweite Nebenfach gewählt werden darf:

1. Alte Geschichte
2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere und Neueste Geschichte
4. Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
5. Geschichte Ost- und Südosteuropas
6. Didaktik der Geschichte
7. Geschichtliche Hilfswissenschaften
8. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

²Hauptfach und erstes Nebenfach müssen zwei der drei Epochen Altertum - Mittelalter - Neuzeit einschließen.

³Wird das in Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Fach (Alte Geschichte) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuß abweichend von Satz 1 und Satz 2 auf Antrag als erstes Nebenfach ein altertumswissenschaftliches Fach (z.B. Latein, Griechisch, Archäologie, Antike Rechtsgeschichte) genehmigen.

⁴Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Fach (Mittelalterliche Ge-

schichte) oder

- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung im Mittelalter,

so muß im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder die Neuzeit betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 3 Neuere und Neueste Geschichte oder ausschließlich neuzeitlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 bezeichneten Fächer).

⁵Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete Fach (Neuere und Neueste Geschichte) oder

- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung in der Neuzeit,

so muß im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder das Mittelalter betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 2 Mittelalterliche Geschichte oder ausschließlich mittelalterlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 bezeichneten Fächer).

⁶Wird das in Satz 1 Nr. 5 bezeichnete Fach (Geschichte Ost- und Südosteuropas) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuß abweichend von Satz 1 auf Antrag als erstes Nebenfach ein ost- oder südosteuropa-wissenschaftliches Fach (z.B. Slavische Philologie, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie, Byzantinistik und Neugriechische Philologie, Finnougristik, Romanische Philologie/Rumänisch) genehmigen.

⁷Wird das in Satz 1 Nr. 7 bezeichnete Fach (Geschichtliche Hilfswissenschaften) als Hauptfach oder als erstes Nebenfach gewählt, muß die Prüfung abweichend von Satz 2 unabhängig von dem Schwerpunkt der Prüfung im ersten Nebenfach beziehungsweise im Hauptfach in jedem Fall Mittelalter und Neuzeit auf angemessene Weise berücksichtigen.

⁸Andere als die in Satz 1 Nrn. 1 bis 8 genannten historischen Fächer kann der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts, das das Hauptfach vertritt, auf begründeten Antrag als erstes Nebenfach genehmigen; dabei muß die Berücksichtigung von zwei Epochen gemäß Satz 2 gewährleistet sein."

⁹Wird das in Satz 1 Nr. 8 bezeichnete Fach (Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuß abweichend von Satz 1 auf begründeten Antrag eine

Fächerkombination mit einem ersten und einem zweiten Nebenfach aus der Fakultät für Betriebswirtschaft, aus der Volkswirtschaftlichen Fakultät oder aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät genehmigen.

e) Nach Nummer 6 Buchst. d wird folgender Buchstabe e angefügt:

"e) Völkerkunde/Ethnologie

Volkskunde

Deutsch als Fremdsprache

Interkulturelle Kommunikation (nur als Nebenfach, s. o. Nr. 2)"

f) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

"h) ¹Das Hauptfach **Computerlinguistik** kann nur mit folgenden Nebenfächern gewählt werden: Das erste Nebenfach ist Theoretische Linguistik, Phonetik und Sprachliche Kommunikation oder Germanistische Linguistik; ausnahmsweise kann der Promotionsausschuß auf Antrag auch ein anderes erstes Nebenfach zulassen. ²Das zweite Nebenfach ist in jedem Fall Informatik; die hierfür gemäß § 2 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt."

bb) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) ¹Das Nebenfach **Computerlinguistik** kann nur mit folgenden Hauptfächern gewählt werden: Theoretische Linguistik, Phonetik und Sprachliche Kommunikation oder Germanistische Linguistik; ausnahmsweise kann der Promotionsausschuß auf Antrag auch ein anderes Hauptfach zulassen. ²Das zweite Nebenfach ist in jedem Fall Informatik; die hierfür gemäß § 2 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt."

g) Nach Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:

"8. Für folgende Hauptfächer muß bei der Meldung zur Magisterprüfung neben zwei Hauptseminarscheinen ein weiterer Nachweis vorgelegt werden:

a) **Didaktik der englischen Sprache und Literatur:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene;

- b) **Englische Literaturwissenschaft:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene;
- c) **Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene;
- d) **Deutsch als Fremdsprache:** Nachweis über die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von insgesamt mindestens 100 Arbeitsstunden."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus den Absätzen 2 bis 6 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Kandidaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur Magisterprüfung bereits zugelassen sind, werden auch dann zur Wiederholungsprüfung zugelassen, wenn sie dies nicht innerhalb der in § 11 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung dieser Satzung bezeichneten Frist beantragen. ²§ 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) ¹Kandidaten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, können auf Antrag auch dann zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen werden, wenn sie die in § 11 Abs. 4 Satz 2 der Magisterprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. ²Der Promotionsausschuß entscheidet, ob ein besonderer Ausnahmefall im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Magisterprüfungsordnung in der vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung vorliegt.

(4) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung ihr Magisterstudium an der Universität München mit der Fächerkombination Völkerkunde, Volkskunde und Deutsch als Fremdsprache begonnen haben, können das Studium mit dieser Fächerkombination beenden.

(5) Kombinationen mit dem Fach Computerlinguistik als Haupt- oder Nebenfach, für die der Promotionsausschuß vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilt hat, können bei der Meldung zur Magisterprüfung weiterhin angegeben werden.

(6) Kandidaten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Hauptstudium befinden, werden auch dann zur Magisterprüfung zugelassen, wenn sie die in § 1 Nr. 15 Buchst. g bezeichneten Nachweise bei der Meldung zur Magisterprüfung nicht vorlegen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Juli 1995 und vom 23. Mai 1996 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 21. Juni 1996, Nr. X/4-5e66M(4)-6/91 810.

München, den 1. Juli 1996

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 4. Juli 1996 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Juli 1996 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 1996.